

STROMPREISREDUZIERUNG FÜR WÄRMEPUMPEN IM BETRIEB

Überblick: Warum eine Strompreisreduzierung?

Die zunehmende Elektrifizierung und damit der Hochlauf von Wärmepumpen, Elektrofahrzeugen und Batteriespeichern ist ein wichtiger Teil der Energiewende, stellt aber die Verteilnetze vor eine Herausforderung. Die neuen Regelungen für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare VE) nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ermöglichen einen sichergestellten Netzanschluss und vermeiden gleichzeitig die Überlastung der Niederspannungsnetze. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, das Netz vorausschauend und bedarfsgerecht auszubauen und darf nur im Falle einer Netzüberlastung den Leistungsbezug der steuerbaren VE reduzieren. Im Gegenzug erhalten Anlagenbetreibende eine finanzielle Entlastung durch reduzierte Netzentgelte.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit sich als Wärmepumpenbetreibende von Umlagen befreien zu lassen.

i Technische und fachliche Informationen zur Wärmepumpe finden Sie in unserer Broschüre zum Thema. Diese und weitere sind kostenlos auf unserer Internetseite herunterzuladen:

www.verbraucherzentrale-rlp.de/downloads-energie **i**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Netzentgeltreduzierung beim Strompreis für Wärmepumpen nach § 14a EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)	2-5
2. Umlagenentlastung bei Wärmepumpen nach § 22 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz)	5

1. Netzentgeltreduzierung beim Strompreis (§14a EnWG)

Definition:

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen private Ladeeinrichtungen für E-Autos, Wärmepumpen (inkl. Zusatzheizungen), sowie Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) und Stromspeicher, die eine elektrische Anschlussleistung von mehr als 4,2 kW haben.

Sind mehrere Wärmepumpen oder Klimageräte vorhanden werden die Einzelleistungen summiert. Bei Ladestationen und Stromspeichern ist jede einzelne Netzanschlussleistung entscheidend.

Ausgangssituationen:

- Die Regelung betrifft neu installierte Anlagen (siehe Definition) seit dem 01.01.2024. Ein Netzanschluss einer steuerbaren VE kann aus Kapazitätsgründen vom Netzbetreiber nicht mehr abgelehnt werden.
- Bestandsanlagen mit bereits vereinbarter Steuerung nach vorherigem §14a EnWG (z.B. Wärmepumpentarif mit Abschaltung) werden ab 01.01.2029 ins neue System überführt, aber können vorher freiwillig wechseln.
- Bestandsanlagen ohne vereinbarte Steuerung (Betrieb mit Haushaltsstrom) bleiben im alten System, können aber freiwillig wechseln.
- Anlagen (siehe Definition) unter 4,2 kW fallen derzeit nicht unter die Regelung steuerbarer VE. Versorger können jedoch freiwillig Heizstromtarife gewähren. Dafür ist ein separater Zähler notwendig.

Steuerung:

- Der Netzbetreiber darf im Falle einer drohenden Netzüberlastung die elektrische Anschlussleistung der steuerbaren VE reduzieren (dimmen).
Liegt die elektrische Anschlussleistung
 - unter 11 kW, kann sie auf bis zu 4,2 kW gedimmt werden
 - über 11 kW kann eine Reduzierung auf bis zu max. 40% der Anschlussleistung erfolgen.
- Es gibt zwei Varianten der Ansteuerung. Bei der Direktansteuerung wird der Leistungsbezug der steuerbaren VE auf bis zu 4,2kW reduziert. Wird ein Energiemanagementsystem (EMS) verwendet, wird der Leistungsbezug bei mehreren Anlagen summiert und mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor multipliziert. Die verfügbare Mindestleistung kann zwischen den steuerbaren VE frei verteilt werden und die Nutzung wird durch das EMS koordiniert. Auch kann bei der Steuerung mittels EMS in Phasen der Leistungsreduzierung selbst produzierter Strom (PV) von der steuerbaren VE bezogen werden. Je mehr steuerbare VE vorhanden sind, desto sinnvoller ist die Ansteuerung über ein EMS.
- Der Haushaltsstrom ist von der Ansteuerung („Dimmung“) nicht betroffen.
- Die Anlagenbetreibenden sind verpflichtet für die Steuerbarkeit der Anlage zu sorgen. Dafür sind eine digitale Messeinrichtung und eine Steuerbox erforderlich. Die Beauftragung

des Messstellenbetreibers/Verteilnetzbetreibers nach §34 Absatz 2 MsbG mit den erforderlichen Zusatzleistungen gilt als Pflichterfüllung.

Vertragsverhältnis:

- Es besteht kein zusätzliches Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber. Die Abrechnung erfolgt in der Stromverbrauchsabrechnung mit dem Lieferanten. Die Modulauswahl erfolgt entweder bei Anmeldung der steuerbaren VE beim Netzbetreiber oder bei Meldung und Abschluss eines Energieliefervertrages mit einem Lieferanten.
- Es können weiterhin spezielle Tarife für Heizstrom angeboten werden.

Ausführliche Informationen finden Sie hier:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20231127_14a.html

<https://www.dena.de/infocenter/neue-festlegung-zu-14a-energiewirtschaftsgesetz/>

Folgende Entlastungsmodule sind derzeit gültig:

Modul	Beschreibung
1	Pauschale Netzentgeltreduzierung
	Rechnung zur Entlastung: $\triangleq 80 \text{ € (Bereitstellungsprämie)} + 3.750 \text{ kWh} * \text{Arbeitspreis}$ $\text{Netzentgelt Ct/kWh} * 0,2 \text{ (Stabilitätsprämie)}$
	Unkomplizierte Standardlösung: kein weiterer Zähler für die steuerbare VE erforderlich. Entlastungshöhe entspricht 110-180 Euro im Jahr
2	Prozentuale Reduzierung
	Arbeitspreis-Netzentgeltreduzierung um 60% je verbrauchter kWh Strom Kein Netzentgelt-Grundpreis für zweiten Zähler
	Zweiter Zähler für die steuerbare VE erforderlich Entlastungshöhe entspricht zum Beispiel ca. 330 Euro im Jahr bei 5.000 kWh Verbrauch und 9 ct/kWh Arbeitspreis-Netzentgelt (inkl. Erstattung durchschn. Netzentgelt-Grundpreis (2023: ~65 Euro))

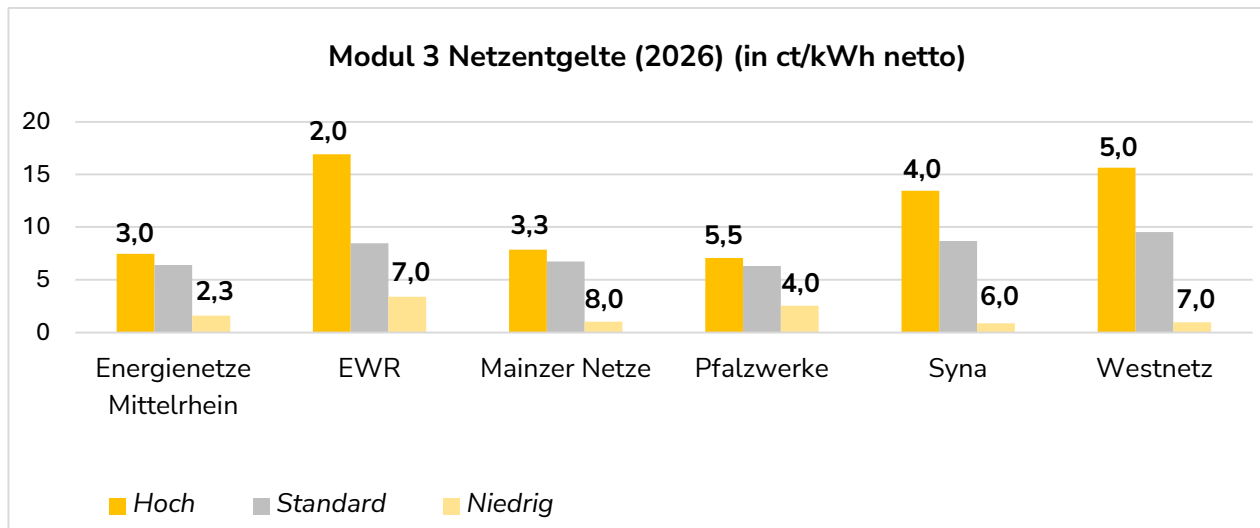
Modul	Beschreibung
3	Zeitvariable Reduzierung
	<u>Nur in Kombination von Modul 1 und Modul 3!</u>
	Drei Netzentgelt-Preisstufen (Hoch-, Nieder-, Standardtarif) in mehreren Zeitfenstern (in mindestens 2 Quartalen im Jahr)
	Haushaltsstrom wird ebenfalls mit variablen Netzentgelt verrechnet
	Ziel: Lastverlagerung - Anlagenbetreibende bekommen finanziellen Anreiz, Lasten/Verbräuche in Zeiten von geringer Nachfrage zu verschieben
	Erwartbare Entlastungshöhe stark abhängig von Verbrauch, Art und Anzahl der steuerbaren VE (liegt zwischen Modul 1 und 2)

Bei geringen Verbräuchen (z.B. energetisch hochwertigem Gebäude) oder wenigen steuerbaren Einrichtungen ist Modul 1 die einfachste Variante. Die Weitergabe ist jedoch freiwillig, daher ist es zwingend erforderlich die Versorger vor Vertragsschluss zu kontaktieren und sich die Weitergabe bestätigen zu lassen.

Bei höheren Verbräuchen, wie sie bei Wärmepumpen in Bestandsgebäuden vorkommen, bietet Modul 2 mehr Einsparpotential. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass der Einbau eines neuen Zählers manchmal umfangreiche Erneuerungen im Schaltschrank erfordert. Das kann hohe Kosten mit sich bringen, sollte also im Vorfeld geprüft werden.

Dann muss auch bei höheren Verbräuchen abgewogen werden, ob sich die Investition für den zweiten Zähler (Zähler-Netzentgeltgrundpreis entfällt) lohnt oder ob Modul 1 gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3 die günstigere Variante ist.

Bei Modul 3 ist zudem auf die gewährten Zeiträume in Verbindung mit den Preisstufen zu achten, denn die Unterschiede zwischen den Netzgebieten können dabei auch größer sein. Diese Information findet sich in den Preisblättern (meist „Strom“) des jeweilig zuständigen Netzbetreibers - diese sind zur Veröffentlichung verpflichtet. Zur Veranschaulichung findet sich anbei eine Grafik von 6 Netzgebieten:



Die Zahlen über den Graphen stellen die Zeit (in h) pro Tag der Hoch- und Niedrigtarifstufe dar – in den übrigen Zeiten gilt der Standardtarif.

2. Entlastung bei Umlagen (§22 EnFG)

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Umlagenentlastung bzw. Befreiung betrifft die KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz) sowie Offshore-Netzumlage.
- Seit Anfang 2026 ist auch die beihilferechtliche Genehmigung der EU vorhanden.
- Die Entlastung kann einmal jährlich rückwirkend beantragt werden. 100% Befreiung bei Antrag bis Ende Februar oder 80% Befreiung bis Ende März. Danach kann erst wieder für das Folgejahr eine Befreiung beantragt werden.
- Grundvoraussetzung für die Befreiung ist ein eigener Zähler für die Wärmepumpe.
- Die Meldung erfolgt per Musterschreiben an den Stromversorger, welcher in Ihrem Namen den Netzbetreiber beauftragt die Entlastung rückwirkend umzusetzen. Teils gibt es eigene Formulare vom Versorger.
- **Die Entlastung beträgt nach aktueller Umlagenhöhe und Mehrwertsteuer (Stand 10.02.2026) etwa 1,387 Ct/kWh.** Bei einem Verbrauch von z.B. 4.500 kWh beträgt die Entlastung somit knapp 62 Euro/Jahr.

Zum Musterschreiben (meist auch beim eigenen Versorger erhältlich):

https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/waermepumpe/08_Sonstige/Filedump/Strompreisentlastung/News_Entlastung_Umlagen_Musterschreiben_.pdf

Zum Gesetz:

https://www.gesetze-im-internet.de/enfg/_22.html

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der

Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-2848-682, e-Mail: energie@vz-rlp.de

Internet: www.verbraucherzentrale-rlp.de .

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.